

## 707 Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Ressourcenschutz durch regenerative und effiziente Energienutzung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
vom 21. März 2016 (8603)

### 1 Anwendungszweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und im Einklang mit den nationalen und europäischen Rechtsvorgaben Investitionen und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung innovativer klima- und ressourcenschonender Technologien und Strategien.

1.2 Dabei sollen Hemmnisse und Informationsdefizite identifiziert und beseitigt werden, zukunftsweisende Modell- und Demonstrationsvorhaben mit Klimaschutzinnovationen initiiert und ihre Marktdurchdringung unterstützt werden. Neben innovationsbezogenen Ansätzen sollen Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen unterstützt werden, sofern diese auf kommunalen Strategien zum Klimaschutz (z. B. kommunale Klimaschutzkonzepte) aufbauen.

### 2 Rechtsgrundlagen

2.1 Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des genehmigten Operationellen Programms „OP Rheinland-Pfalz EFRE 2014-2020“ werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erteilt:

2.1.1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

2.1.2 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

2.1.3 den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,

2.1.4 den beihilferechtlichen Vorschriften,

2.1.5 den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410),

2.1.6 dem § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),

2.1.7 der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (VV IWB-EFRE)“ vom 15. Oktober 2015 (MinBl. S. 313),

2.1.8 dieser Verwaltungsvorschrift.

2.2 Maßnahmen, welche die kumulativen Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EG Nr. C 115 S. 47) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, sind als Beihilfen im Sinne dieser Vorschrift einzustufen. Solche Beihilfen werden im Rahmen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift entweder nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) oder nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) gewährt.

2.2.1 Als „De-minimis-Beihilfe“ werden solche Maßnahmen bezeichnet, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllen. Sie werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Daher sind sie von der Anmeldepflicht des Artikels 108 Abs. 3 AEUV befreit. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

2.2.2 Sofern der in Nummer 2.2.1 Satz 4 genannte Betrag durch eine beihilferelevante Zuwendung überschritten wird, ist diese ausschließlich nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 abzuwickeln. Beihilfen, die alle Voraussetzungen des Kapitels I sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen, sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Folgende Freistellungstatbestände aus der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden als Rechtsgrundlage für einzelne Fördermaßnahmen im Rahmen dieser Förderrichtlinie Anwendung finden:

– Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (Artikel 25 bis 30)

– Umweltschutzbeihilfen (Artikel 36 bis 49)

– Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Artikel 55)

– Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Artikel 56)

2.2.3 Zuwendungsbescheide (nach Nummer 2.2.2) werden mit einem ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unter Angabe des Titels sowie einem Verweis auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union versehen. Die gewährten Zuwendungen, sofern sie nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 abgewickelt werden, sind nach den Vorgaben des Artikels 9 dieser Verordnung zu veröffentlichen und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 dieser Verordnung von der Kommission geprüft werden.

2.2.4 Zuwendungen dürfen nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist. Im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung von Zuwendungen, die nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sondern einer anderen beihilferechtlichen Grundlage gewährt werden sollen, muss der noch ausstehende Rückforderungsbetrag berücksichtigt werden.

### 3 Beschreibung der Fördergegenstände, Auswahlverfahren

3.1 Im **Spezifischen Ziel 5** des Operationellen Programms – CO<sub>2</sub>-Reduktion durch die Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen – sind Informationsangebote sowie Netzwerkaufbau und Betreuung für Unternehmen angesprochen.

Gefördert werden können Informationsangebote mit dem Ziel, Akteure in der Wirtschaft (z. B. Unternehmen, Verbände) für den Klimaschutz zu mobilisieren und sie dabei zu unterstützen, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

3.2 Im **Spezifischen Ziel 6** des Operationellen Programms – Entwicklung und Umsetzung von integrierten Strategien zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in Kommunen – sind investive Klimaschutzmaßnahmen und nicht investive Maßnahmen (Konzepterstellung, Informationsangebote) angesprochen. Folgende Vorhaben (einzeln oder im funktionellen Zusammenhang) können gefördert werden:

1. die energetische Sanierung von kommunalen Projekten mit städtebaulichem Bezug (Gemeinbedarfeinrichtungen, Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur), von Sportstätten und von Einrichtungen der Bildungsinfrastruktur,
2. der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial von mindestens 50 v. H.,
3. die Nachrüstung und der Austausch von Heizungsanlagen und raumlufttechnischen Geräten im Sanierungsfall,
4. die Entwicklung solcher Konzepte, die den zielgerichteten Einsatz der Mittel steuern können,
5. Informationsangebote für Kommunen mit dem Ziel, Handlungsspielräume und -strategien für die Verstärkung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene aufzuzeigen.

3.3 Im **Spezifischen Ziel 7** des Operationellen Programms – Etablierung neuer Technologien zur CO<sub>2</sub>- und Ressourceneinsparung im Rahmen von Modell- und Demonstrationsprojekten, Netzwerk- und Clusterstrukturen – sind beispielhaft Vorhaben in folgenden Bereichen angesprochen:

1. Nutzung von Geothermie, z. B. in Verbindung mit Thermal- oder Grubenwasser,
2. Anlagen zur Systemintegration für Strom aus erneuerbaren Energien durch Lastmanagement und Speichereinsatz auf der Niederspannungsebene,
3. Pilotvorhaben zur Mobilität auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien im ÖPNV, im Rahmen von Mobilitätskonzepten oder im Nutzfahrzeugbereich,
4. Pilotvorhaben zur Nutzung regenerativ erzeugter Speichergase mit Brennstoffzellen im ÖPNV, im Rahmen von Mobilitätskonzepten oder im Nutzfahrzeugbereich,
5. Energie- und Speicherkonzepte in Kläranlagen mit Nutzung von Wasserstoff,
6. Bau und Sanierung energiesparender Nichtwohngebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU Nr. L 153 S. 13, Nr. L 155 S. 61).

Im Projektantrag ist zu begründen, warum das Vorhaben einen Modell- bzw. Demonstrationscharakter hat. Bei den Forschungs- und Entwicklungsaspekten ist auf den Stand der Technik, die Neuheit des Lösungsansatzes und die Patentlage einzugehen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderanträge werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Landesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes ausgewählt. Folgende Anforderungen sind relevant:

1. Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz,
2. Stand der Technik wird übertroffen,

3. Umsetzung von strategischen Konzepten (zur CO<sub>2</sub>-Reduktion) der Kommunen (im Spezifischen Ziel 6),

4. Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit (im Spezifischen Ziel 7 bei Modell- und Demonstrationsvorhaben),

5. Allgemeine Qualitätskriterien:

- Klarheit der Projektziele und der Erfolgs- bzw. Nutzenindikatoren,
- Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
- Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers,
- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch Eigen- und Drittmittelanteil).

4.2 Anträge auf Förderung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, werden durch die Bewilligungsbehörde bewertet und im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Aus der Einreichung von Projektanträgen kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Bei Konkurrenz verschiedener Vorhaben bei Erreichen der Budgetgrenze entscheidet die zeitliche Reihenfolge der bewilligungsreifen Anträge.

4.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben wurde begonnen, wenn Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Maßgeblich ist der Abschluss des Vertrages. Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn (Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung) kann auf Antrag erteilt werden. Sofern der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen wird, wird der Antragsteller gleichzeitig mit der Genehmigung des Maßnahmebeginns zur Einhaltung der „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)“ verpflichtet. Diese werden dem Antragsteller mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns übersandt. Im Falle einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragsteller das mit einer Ablehnung des Antrags verbundene finanzielle Risiko.

4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller vor der Genehmigung des Vorhabens nachgewiesen hat, dass er über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erfüllung der an die Zuwendungsgewährung geknüpften Bedingungen für die Zuwendung verfügt.

4.4.1 Der Nachweis administrativer Leistungsfähigkeit kann durch ein Organisationsdiagramm mit Benennung der Qualifikation der Projektverantwortlichen erbracht werden.

4.4.2 Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt bei Unternehmen anhand des Jahresabschlusses. Für Antragsteller, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, genügt eine Vermögensübersicht. Bei Kommunen erfolgt die Prüfung anhand einer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme (Teil II Nr. 3.2 und 3.5.1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO).

4.4.3 Der Nachweis der operationellen Leistungsfähigkeit kann durch Erfahrungsberichte aus vergleichbaren Vorhaben erbracht werden.

4.4.4 Können Antragsteller aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann die Vorlage anderer geeigneter Nachweise zugelassen werden.

4.4.5 Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, haben ihre Einnahmequellen auszuschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung).

4.4.6 Soweit eine kommunale Gebietskörperschaft die Zuwendung zu einer Investition beantragt, müssen die Pläne veranschlagungs- und ausführungsfähig sein (§ 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung).

4.5 In Fällen, in denen Großunternehmen Unterstützung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten, wird das betreffende Unternehmen zur Zusicherung aufgefordert, dass die finanzielle Unterstützung für das Großunternehmen nicht zu einem signifikanten Arbeitsplatzabbau an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Europäischen Union führt.

## 5 Zuwendungsempfänger

5.1 Zuwendungen können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts gewährt werden. Natürliche Personen, die keine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) sind, können keine Zuwendungsempfänger sein.

5.2 Zwei oder mehrere Projektpartner können sich als Verbundpartner zusammenschließen und das Vorhaben projektbezogen gemeinsam durchführen. In dieser Zusammenarbeit ist ein Koordinator zu bestellen, der gegenüber der Bewilligungsbehörde als Konsortialführer auftritt. Die Partner des Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteils- oder Vollfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewährt. Es gelten folgende Förderquoten:

1. Der Fördersatz beträgt regelmäßig 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens.
2. Für Zuwendungen, die im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV beihilferelevant sind, gelten ggf. die niedrigeren Grenzen des Beihilferechtes.
3. Beihilfefreie Vorhaben zur Entwicklung von Modell- und Demonstrationsvorhaben mit besonderem Landesinteresse können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel kofinanziert werden.
4. Der über die Quote von 50 v. H. hinausgehende Förderbedarf und das besondere Landesinteresse hat der Antragsteller eingehend zu begründen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Kofinanzierung im ausschließlichen Landesinteresse.
5. Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten wird zugelassen.

### 6.2 Förderfähige Ausgaben

Die Förderung ist jeweils auf die für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen und angemessenen Aufwendungen beschränkt. Im Rahmen des Mittelabrufs müssen Originalrechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden. Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören alle Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen:

- Investitionen in Anlagen und Gebäude (soweit in Verbindung zur Energieeffizienz),
- Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen,
- Ingenieur- und Architektenleistungen von bis zu 10 v. H. der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- konzeptionelle Leistungen, Beratungsleistungen und investitionsvorbereitende Leistungen,
- Personal- und Gemeinausgaben,

- Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz,
- Abschreibungen.

6.3 Personalausgaben und Gemeinausgaben werden auf der Basis der Regelung zur Anerkennung der Personal- und Gemeinausgaben gemäß Nummer 5.6.1 und Anlage 1 VV IWB-EFRE gefördert.

6.4 Nicht förderfähig sind:

- Schuldzinsen,
- Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,
- Skonti und Preisnachlässe, sofern diese in Abzug gebracht wurden.

6.5 Für die Veräußerung geförderter Infrastrukturen bestehen Vorgaben in Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten technischen Einrichtungen und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Übergabe der Anlage an den Betreiber/Eigentümer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

7.2 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese für die jeweiligen Fördergegenstände unter Nummer 3 notwendig sind und die Ausgaben zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2023 angefallen sind.

7.3 Die Förderdaten eines bewilligten Projektes sind nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 öffentlich. Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Begünstigten dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden. Im Übrigen wird auf die Publizitätsvorschriften im Förderhandbuch Bezug genommen.

7.4 Im Zuwendungsbescheid wird festgelegt, ob das DV-gestützte Buchführungssystem des Begünstigten zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung zugelassen ist.

7.5 Der Zuwendungsempfänger muss eine externe wissenschaftlich-technische Begleitforschung, die durch die Bewilligungsbehörde oder deren Beauftragte durchgeführt wird, dulden und alle für das jeweilige Vorhaben relevanten Unterlagen der wissenschaftlich-technischen Begleitforschung zur Verfügung stellen sowie die Anlage, das Verfahren oder die erzeugten Produkte zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Absprache zugänglich machen. Die Vertraulichkeit unternehmensbezogener Daten und Geschäftsgeheimnisse wird sichergestellt. Veröffentlichungen der wissenschaftlich-technischen Begleitforschung werden vorab mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich abgestimmt.

## 8 Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

8.2 Die weitere Abwicklung erfolgt durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).

8.3 Die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)“ werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht.

## 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.